

Seine Untersuchungen beschließt Sch. mit einem Exkurs über den Bibliothekskatalog der Abtei Beinwil von 1200, den Paul Lehmann am 1. März 1949 auf den letzten Seiten einer einstigen Beinwiler Handschrift, im dritten Band der *Moralia Gregors d. Gr.*, in der Zentralbibliothek Luzern entdeckte und in der ZSKG 44 (1950) S. 1–16 veröffentlichte. Dieser Katalog belebt und vertieft auf eindrücklichste Art die ersten Jahrhunderte Beinwils. Mit viel Sachkenntnis und mit spürbar verhaltenem, doch berechtigtem Stolz auf die geistige Weite der Vorfahren kommentiert Sch. die im Katalog erwähnten 192 Titel der damaligen Klosterbibliothek, unter denen 20 Titel zeitgenössischer Autoren der Frühscholastik figurieren, was für das von der großen Welt abgelegene Beinwil aufhorchen läßt. Die im Katalog erwähnten Handschriften sind (wohl durch die Verwüstungen Beinwils im Hochmittelalter) bis auf drei verloren, damit auch die Dokumente für das Scriptorium in der Abtei. Der erwähnte Gregor-Codex verdankt mit dem ersten und zweiten Band seine Rettung einem 1386 getätigten Verkauf an die Cistercienserabtei St. Urban, von wo er 1848 nach Luzern kam.

Mit der vorliegenden Arbeit besitzt nun auch Beinwil-Mariastein eine zuverlässige Untersuchung über die Anfänge und die erste Zeit der Abtei. Ein letztes Wort kann aus bekannten Gründen kaum je zu erwarten sein. Eine heute schon spürbare Lücke füllte eine Monographie über die letzten Jahre des Konvents in St. Gallus-Bregenz, dessen Vertreibung (1941), des geduldeten Aufenthaltes und des durch die Volksabstimmung (1970) ermöglichten neuen Einsitzes in Mariastein (1971).

HAAS, Hieronymus. *Wallfahrtsgeschichte von Mariastein*. Mariastein, Edition de Consolatione, 1973. 144 S., Abb. 4 Taf.

Nach der Untersuchung über die Anfänge Beinwils fragen vornehmlich Historiker. Die Wallfahrtsgeschichte von Mariastein, die H. H. geschrieben, erfüllt ein Desideratum weiterer Kreise. Im Vorwort umschreibt H. sein Ziel: „Der Verfasser suchte die Geschichte der Wallfahrt an den vorhandenen Urkunden neu zu überprüfen und die gesicherten Ergebnisse der heutigen Forschung in das Geschichtsbild einzubeziehen. Diese Schrift will vor allem dem Pilger und Besucher des Gotteshauses dienen und ihm eine umfassende Übersicht über die Geschichte dieser Wallfahrtsstätte bieten. Dem Freund der Geschichte geben die zahlreichen Anmerkungen Einblick in die Quellen und Literatur über Mariastein“ (S. 7). Diesem Programm ist H. treu geblieben.

H. gliedert den Stoff in drei Teile: Die vorbenediktinische Zeit, Die Benediktiner in Mariastein, Die Heiligtümer in Mariastein. Wer sich ernsthaft mit religiöser Volkskunde beschäftigt, wird die Ausführungen von H. begrüßen und sie dankbar entgegennehmen, ebenso der Heimat- wie Ordenshistoriker. Die Geschehnisse der Wallfahrt sind seit 1648 bis hinab in unsere Tage lebendig mit dem von Beinwil übersiedelten Benediktinerkonvent verbunden. Vor allem sei auf das Anliegen von H. hingewiesen: die Geschichte als Heilsgeschichte darzustellen. Das gibt den Weg frei zu einer glaubwürdigen, von echter Pietät getragener Begegnung mit Formen unserer Vorfahren, die scheinbar äußerlich und leer sind. Der Religionshistoriker ist vor allem angesprochen durch den deutlichen Hinweis von H. auf die Kultstätte in einer heiligen Höhle und deren theologische Aussage (S. 14). Dafür dürfte Mariastein im deutschen Sprachgebiet ein Einzelfall sein. Wer entsinnte sich nicht der archaischen Spekulationen der Griechen über den dunklen, geheimnisträchtigen Schoß der Allmutter Ge und dessen greifbare Nähe in der Höhle. Wird nicht dieses Urmenschliche beim ruhigen Schreiten hinter in die heilige Felsenhöhle, die Gnadenkapelle, selten klar in Mariastein in

christliche Erfüllung gebracht? — Wer die Wallfahrtsgeschichte von H. durchblättert, ist erfreut über die gediegene Bereicherung durch Bilder, dabei die Farbtafel mit dem romanischen Essostab, der, schon von den Äbten in Beinwil geführt, Symbol einer Mönchsgemeinschaft ist, die sich der Betreuung des Marienheiligtums bewußt bleibt.

*Einsiedeln*

*Kuno Bugmann OSB*

REBER, Urs. *Die rechtlichen Beziehungen zwischen Fahr und Einsiedeln*. Zugleich eine Studie zur Geschichte der inneren Verfassung eines Tochterklosters, Zürich, Fotodruck, 1973. — XXIII, 159 S.

Mit der vorliegenden rechtsgeschichtlichen Zürcher Dissertation hat nun auch das zweite, im Gebiete des schweizerischen Kantons Aargau gelegene Benediktinerinnenkloster eine wissenschaftliche Untersuchung erhalten. Über das mit Muri verbundene Nonnenkloster Hermetschwil vergl. Dubler, Anne-Marie: *Die Klosterherrschaft Hermetschwil von den Anfängen bis 1798*. Aarau, 1968.

In Fahr, an der Limmat bei Zürich, gilt der ursprüngliche, in der Gründungsurkunde vom 22. Januar 1130, nicht aber im CJC umschriebene Rechtsstatus als Unicum bis heute: der Abt von Einsiedeln ist auch Abt in Fahr (ohne daß Fahr jemals als *abbatia* bezeichnet wurde). Als Vertreter des Abtes amtet der Propst, ein Konventual aus Einsiedeln. Die innere Leitung des Klosters liegt bei der Priorin, die nach der Wahl durch die Schwestern vom Abt in ihr Amt eingesetzt, bzw. bestätigt wird. Für die Seelsorge der Schwestern ist ein zweiter Einsiedler Konventual zuständig. — Auch aus öffentlicher Sicht ist Fahr ein Sonderfall. Kirche, Kloster, Ökonomiegebäude, Gasthaus liegen als territoriale Exklave im Kanton Aargau, die Bäuerinnenschule und die umliegenden Güter im Kanton Zürich. Diese Aufteilung der kantonalen Hoheitsrechte, nur aus historisch gewordener Entwicklung zu verstehen, ist dem Frauenkloster im klosterfeindlichen 19. Jh. zugute gekommen.

Die komplexen Rechtsverhältnisse in Fahr müssen für Untersuchungen eines Rechtshistorikers besonders reizvoll sein. R. gliedert seine Arbeit chronologisch in vier Abschnitte: Gründung, Mittelalter, Reformationszeit, Die Verhältnisse von der Glaubensspaltung bis zur Gegenwart.

Das Verhältnis Einsiedeln — Fahr läßt sich kaum umschreiben mit Mutterkloster — Tochterkloster (vergl. Untertitel u. a. O.). Der monastisch-rechtliche Begriff der Filiation, der Gründung oder Besiedlung einschließt, trifft für Fahr nicht zu. Vergl. Stiftungsurkunde: „... abbas Werinherus et omnes successores sui cum fratribus suis ... et servicium dei ibidem (Vare) instituere ... studiose contendant ... cellam ibidem construere et regulare claustrum religiosis feminis monasticae professionis ... et eis tot et tales monachos praeponi, qui scient illis et praesentibus et prodesse ad salutem et necessitatem tam animarum quam corporum ...“. Wir begegnen hier einem formalen, vom mittelalterlichen Rechtsdenken diktierten Abhängigkeitsverhältnis. Die Abhängigkeit Fahrs von Einsiedeln äußert sich u. a. auch darin, daß Fahr nie das Siegelrecht besaß. Als Bischof Heinrich III. von Konstanz am 27. April 1360 den Frauen das Siegelrecht zum Schutze gegen die Veräußerungen der Güter durch die Pröpste zugestand, verloren sie es bald wieder; es war nur eine kurze Episode. Auch in der Heraldik wird das Verhältnis Einsiedeln — Fahr festgehalten. Das „sprechende“ Wappen von Fahr, zwei diagonal gekreuzte naturfarbene Stacheln im blauen Grund, ist in den Wappenschild des Stiftes Einsiedeln aufgenommen. Fahr von Fähre: schon vor der